



**Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "**Emittent**")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 23. April 2021. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	11
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	12
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	12
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	12
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	13
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	14
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	14
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	15
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	16
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	17
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	19
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	19
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	21
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	22
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	22
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	25
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	27
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	28
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	28
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	31
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	31
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	32
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	33
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	34
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	35
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	37
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	39
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	39
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	39
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	40
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	40

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	40
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	41
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	41
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	42
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	42
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	42
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	42
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	43
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit	43
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	43
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	43
(1) Risiken bei Aktien	43
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	44
(3) Risiken bei Indizes	45
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	46
(5) Risiken bei Währungswechsellkursen	48
(6) Risiken bei Edelmetallen	48
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	49
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)	50
13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	50
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	51
1. Einsehbare Dokumente	51
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	51
3. Verkaufsbeschränkungen	52
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	53
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	53
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	53
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	53
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	53
1.4. Angaben von Seiten Dritter	53
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	53

2. Risikofaktoren	53
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	53
3. Grundlegende Angaben	53
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	53
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	54
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	54
4.1. Angaben über die Wertpapiere	54
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	54
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	55
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	55
4.3. Form der Wertpapiere	55
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	56
4.5. Währung der Wertpapieremission	56
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	56
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	57
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	57
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	59
a) Fälligkeitstermin	59
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	59
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	59
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	60
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	60
4.13. Emissionstermin	60
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	60
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	60
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	60
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	61
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	61
5.1.1. Angebotskonditionen	61
[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]	61
[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]	94
[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]	99
[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]	105
[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]	112
[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]	117
[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]	124
[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	172

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]	178
[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	184
[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	189
[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]	195
Formular für die endgültigen Bedingungen	201
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	211
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	211
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	211
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	211
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	211
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	211
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	212
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	212
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	212
5.3. Preisfestsetzung	212
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	212
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	212
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	214
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	214
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	214
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	214
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	214
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	214
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	215
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	215
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	215
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	215
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	215
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	216

7. Weitere Angaben	216
7.1. Beteiligte Berater	216
7.2. Geprüfte Angaben	216
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	216
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	216
V. Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung	217
1. Risikofaktoren	217
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	217
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	217
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	217
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	217
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	217
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	217
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	217
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	218
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	218
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	218
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	219
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	219
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	220
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	220
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	220
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	220
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	221
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	221
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	221
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	221
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	222
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	222
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	223
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	223
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	223
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	224
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	224
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	224
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	225
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	225
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	226
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	226
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	227
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	227
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	228

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	228
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	229
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	229
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	229
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	230
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	230
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	230
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	231
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	231
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	231
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	231
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	232
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	232
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	232
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	232
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	233
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	233
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	234
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	235
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	235
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	236
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	236
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	237
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	238
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	238
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	238
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	239
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	240
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	241
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	241
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	241
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	242
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	242
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	242
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	243
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	244
2.2. Angaben zum Basiswert	245
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	245
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	245
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	253
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	253
3. Weitere Angaben	253
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	253
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	254
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	254
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	254
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	254

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	254
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	255
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	255
1.6. Hinweis für die Anleger	255
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	255
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	255
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	255
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	256
2B.1. Hinweis für Anleger	256
VII. ISIN-Liste	257
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dargestellt, die in Bezug auf die Wertpapiere bestehen. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
 - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
 - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie und werden nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtitel. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie und werden nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"
Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung bzw. Fremdwährung B. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro (Fremdwährung "Bull") bzw. der Fremdwährung B gegenüber dem Euro (Fremdwährung B "Bull"). Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung bzw. Fremdwährung B. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro (Fremdwährung "Bear") bzw. der Fremdwährung B gegenüber dem Euro (Fremdwährung B "Bear"). Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die

Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der

Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull"

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung bzw. Fremdwährung B. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro (Fremdwährung "Bull") bzw. der Fremdwährung B gegenüber dem Euro (Fremdwährung B "Bull"). Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags

erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem

solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die

Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen

Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung bzw. Fremdwährung B. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro (Fremdwährung "Bear") bzw. der Fremdwährung B gegenüber dem Euro (Fremdwährung B "Bear"). Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem halben Wert des Basispreises entspricht oder diesen unterschreitet.

Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auffallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung

des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann

täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursauschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen

Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der

Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts bzw. steigende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bear"),
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts bzw. fallende Kurse des Basiswerts (Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear"),
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt

für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Somit kann es die Höhe der Rückzahlung

negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden. Ferner tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie und werden nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen. Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei

Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie

wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

(8) Risiken bei Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung (zwölf Monate nach ihrer Billigung) können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 341) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" und "Emissionsbedingungen" sind in den jeweiligen Basisprospekten abgedruckt. Die Basisprospekte werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage der Wertpapierbeschreibung verändern können.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert

der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Das KredReorgG sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Durch solche Abwicklungsmaßnahmen und Reorganisationsmaßnahmen entsteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen. Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinstermen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.
- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
 - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
 - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
 - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate]
[(Worst-of)]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [gegebenenfalls
Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["Alternativen
Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[Discount-Zertifikate (Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswahrung":	•
["Fremdwahrung [A]":	•]
["Fremdwahrung B":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Hochstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Wahrung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminborse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	<p>•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]</p> <p>[Basiswert Wahrungswchselkurse "EUR/Fremdwahrung": entspricht dem Fremdwahrungs-Kurs je 1,00 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird; "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmaig veroffentlicht wird, bestimmen.]</p> <p>[Basiswert Wahrungswchselkurse "Fremdwahrung A/Fremdwahrung B": entspricht dem Fremdwahrung A/Fremdwahrung B-Kurs am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwahrung B-Kurs je 1 Fremdwahrung A, der sich aus dem Fremdwahrung B-Kurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwahrung A-Kurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht werden; "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach</p>

	<p>[14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]</p>
["Startniveau": "Cap":	<p>●] ●</p>
"Bezugsverhältnis":	<p>[●] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [●] festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad \text{[alternative Formel einfügen: ●], wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]$
["Liefergegenstand":	●]
["Emittent Liefergegenstand":	●]
["ISIN Liefergegenstand":	●]
["Währung Liefergegenstand":	● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	●]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen [überschreitet] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":**

unterschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap [unterschreitet] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":** überschreitet], [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: " $Einlösungsbetrag = Höchstbetrag * \frac{Referenzpreis}{Cap}$ ", wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":** dem Cap dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: " $Einlösungsbetrag = Höchstbetrag * \frac{Cap}{Referenzpreis}$ ", wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts][des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") [**Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Fremdwährung [A]":	•]
"Fremdwährung B":	•]
"Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung): wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [Zahl

und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist. **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung [A]":	●]
["Fremdwährung B":	●]
["Nennbetrag":	●]
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●]
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●]
["Fondsgesellschaft":	●]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

(2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen [unterschreitet] **[Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear": überschreitet]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap [überschreitet] **[Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear": unterschreitet]**, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap); 0)},

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse: dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:**

$$"Einlösungsbetrag" = \text{Höchstbetrag} * \max\left\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}\right\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.] **[Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear": dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Cap dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:**

$$"Einlösungsbetrag" = \text{Höchstbetrag} * \max\left\{0; 2 - \frac{\text{Cap}}{\text{Referenzpreis}}\right\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und auß erhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:

- (3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 4

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.])

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.])

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

[(3)] [a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber

gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: ●**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"]

[•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]**

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der

Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)]

[a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)]

[a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsfomel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder

der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die

Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [**weitere Ausstattungsmerkmale:** •] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam

werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder**

Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden

Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 7 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den

Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem

Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß

§ 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist

unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend

anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht

verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt

nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 7 Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emitent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen]

Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
[Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des

Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen:•]** entspricht.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

- (3) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00][•]Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

- dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4 Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11 Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4 Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf

der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

[Emissionsbedingungen
für die **[Marketingnamen einfügen: •]**
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse **[gegebenenfalls Bezeichnung
einfügen, beispielsweise: ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen:
•] [Bull] [Bear]"**][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")]** **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und auß erhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.

§ 2

Zinsen

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer auß erordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), **[Express-Element: (und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn]

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinnt. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz"), bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinnt. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •**] nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet [**Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinsternin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")] verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], [**Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •**] nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der

Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinstermine] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1).]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:

[Anwendbar bei einem Zinsternin:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinstermine:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauf folgenden Zinstermine (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermine werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

**§ 3
Rückzahlung**

[Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element (und)**] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung**]: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**]: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

	<p>[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B": entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]</p>
["Startniveau":	●]
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	<p>[●] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [●] festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad] \quad \text{[alternativ mit}$ <p>Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p>

	$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$ [alternative Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen [überschreitet] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull": unterschreitet**], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [unterschreitet] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull": überschreitet**], [**Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der**] [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse: dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull": dem Basispreis dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * $\frac{\text{Basispreis}}{\text{Referenzpreis}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •], gemäß der Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]********

[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung: durch**

Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

(2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element**: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] [**Express-Element**: Letzten Bewertungstag] von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung**: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete]

Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element**: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**: erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element**: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**: Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element (und)** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung**: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]

"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	<p>[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau][Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands][mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}]$ <p>[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$ <p>] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
"Barriere":	•
"Liefergegenstand":	•
"Emittent Liefergegenstand":	•
"ISIN Liefergegenstand":	•

["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]

[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung": •]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/ ["Bezugsverhältnisse"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	[•] [/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs]][Referenzpreis] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-
----------------------	--

	<p>Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt) [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am **[Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der **[gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten,**

am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis

[des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]

[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet] **[Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":** überschreitet], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[überschreitet] [Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":** unterschreitet], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.] **[Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Basispreis dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Basispreis}}{\text{Referenzpreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis] [Reverse Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des

	<p>Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.</p> <p>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]</p>

[Reverse Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Reverse Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am • [(der "Bewertungstag")] [**Express-Element: (der "Letzte Bewertungstag")**]. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzter Bewertungstag**] der nächstfolgende Börsentag.
- (4) [**Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[**Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
[["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[**Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[**Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** [["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [["Börsentag"] [**Express-Element: "Letzter Bewertungstag"**] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]

[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4] am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):

- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

[§ 4

Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]

[

- (1)a) Sofern an einem Bewertungstag ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) **[ein Basiswert:** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts] dem **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** jeweils maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen [überschreitet] **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element** unterschreitet], erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag ^(t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.
- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel ^(t) "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag ^(t) kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag ^(t) der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung [etwaiger] [von] Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[§ 4] [§ 5]

[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)) **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist:** und die Zahlung anfallender Zinsen [an den jeweiligen Zinstermen] **[am Zinstern]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[dieser Zahlung] [diesen Zahlungen]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. **[Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstern kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]]**

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden **[Basiswert] [Liefergegenstand]** in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[des Basiswerts] [des Liefergegenstands]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung **[des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[Referenzpreis] [Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[Referenzpreis] [Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.]) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.] Sofern der

Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[2]

[3] (a) **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[Währung einfügen: •]-Kurs je [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [•] (die "Publikationsseite") [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs

(wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

[§ 5] [§ 6]

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den [Bewertungstag] **[Express-Element: betreffenden Bewertungstag]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte

Börsentag nach dem [Bewertungstag] [**Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. [**Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche

Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** den betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. **[Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[b)] Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)][(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungenregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 6] [§ 7]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag

(der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- i) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[j)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)]

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das

- Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- j) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[j)]

- [k)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die

Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher] dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine

Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen,

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b)

beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt

und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem

Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.]** **[Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] **[Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

[f)]

[g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch

Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

(2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾ der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11 Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der

Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

- Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (vii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im

Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtneubetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n]] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n]] [Pro]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse [gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]] [(Worst-of) [(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)] [(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)] [(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)] [(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)] [(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)] [(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)] [mit Währungsumrechnung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September 2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September

2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 23. April 2021. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]**]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]		
--	--	---	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]

[Aktien: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indizes: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Einlösungstermin: •]

[Rückzahlungstermin: •]

[Letzter] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Gegebenenfalls Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung

des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie

- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichem Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante zutrifft.

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit

der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem

eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":

Reverse-Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

- (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter

der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem Cap dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags

fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Cap dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem Basispreis dividiert durch den festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.

- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

Sonderfall Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bear" bzw. Fremdwährung B "Bear":

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem Basispreis dividiert durch den am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Rückzahlungsbetrag und
- der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungs gesichert.

(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im

Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw.

zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten

der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("*ISDA*") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es gibt keine Wertpapiere (ISINs), die unter den Basisprospekten vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für einen Basisprospekt

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse,
Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder
Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 23. April 2020

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG